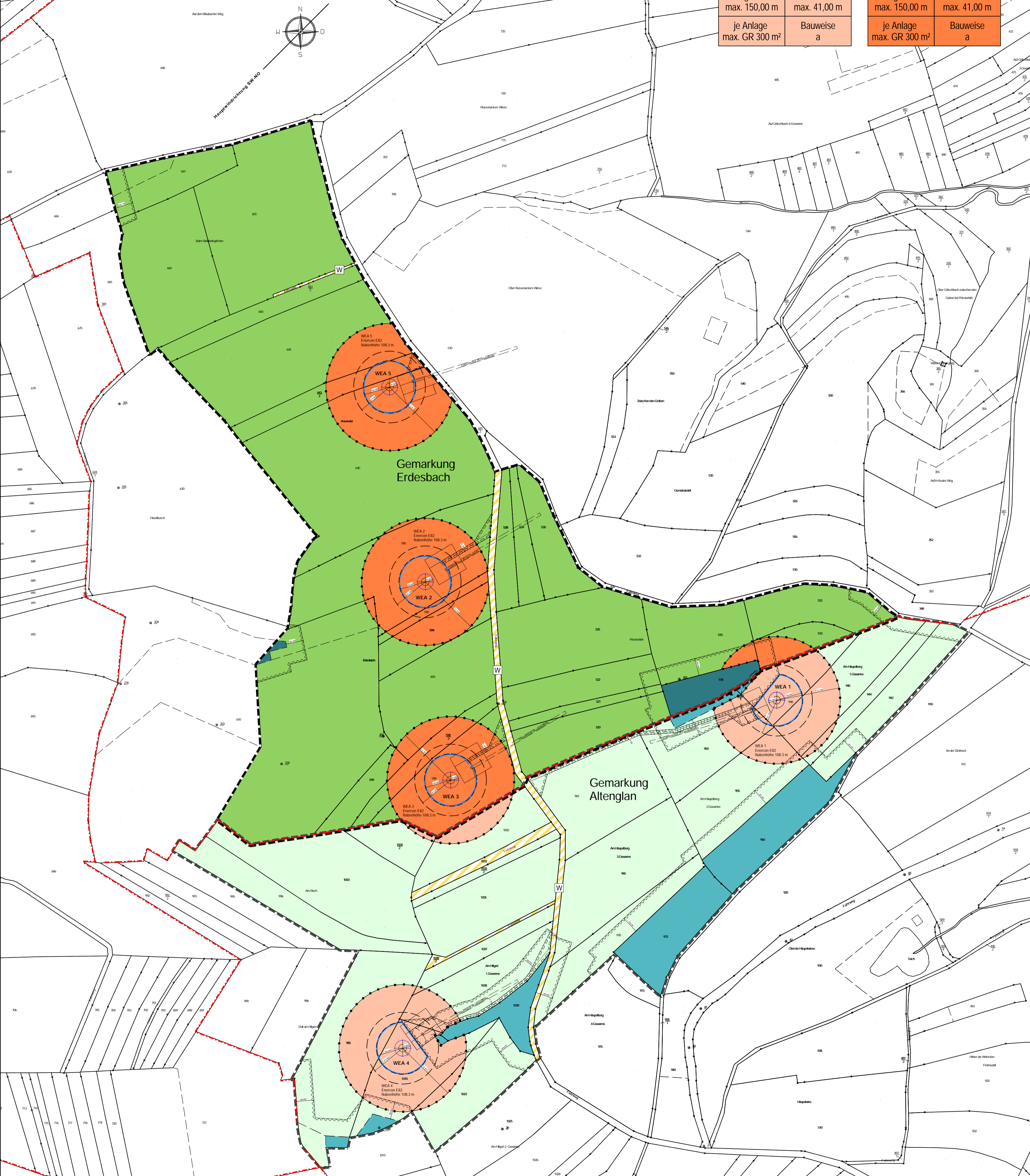


Planteil A
Bebauungsplan
"Sondergebiet Windkraftnutzung Bisters Berg"
M 1:2.500



WEA 1 und 4	
SO Wind	
Anlagenhöhe max. 150,00 m	Rotorradius max. 41,00 m
je Anlage max. GR 300 m²	Bauweise a

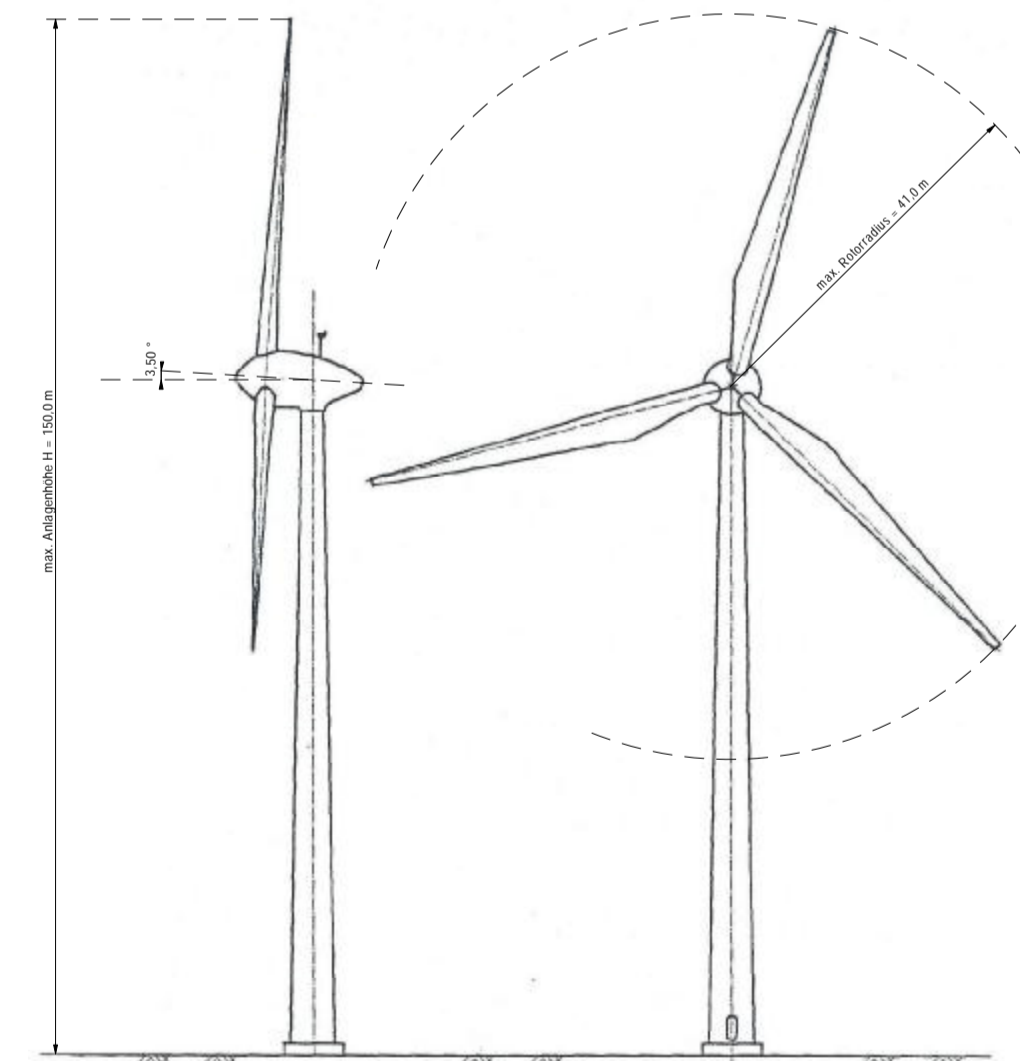
WEA 2, 3 und 5	
SO Wind	
Anlagenhöhe max. 150,00 m	Rotorradius max. 41,00 m
je Anlage max. GR 300 m²	Bauweise a

Teil B

Festsetzungen gem. § 9 BauGB

- Grenze des räumlichen Geltungsbereiches 1 des Bebauungsplanes (Gemarkung Erdesbach) (§ 9 Abs. 7 BauGB)
- Grenze des räumlichen Geltungsbereiches 2 des Bebauungsplanes (Gemarkung Altenglan) (§ 9 Abs. 7 BauGB)
- SO Wind** Sonstiges Sondergebiet: SO Wind - Gebiet für Anlagen, die der Nutzung der Windenergie dienen (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB i.V.m. § 11 BauNVO)
- Anlagenhöhe: Höhe der baulichen Anlage. Hier: Gesamthöhe der Windenergieanlage max. 150,00 m (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB i.V.m. § 18 BauNVO)
- Rotorradius: Rotorradius max. 41,0 m (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB i.V.m. § 18 BauNVO)
- GR 300 m²: Maximal zulässige Grundfläche (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB i.V.m. § 19 BauNVO)
- a: abweichende Bauweise (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB i.V.m. § 22 Abs. 2 BauNVO)
- Baugrenze (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB u. § 23 Abs. 3 BauNVO)
- Abgrenzung unterschiedlicher Nutzung und des Maßes der Nutzung (§ 16 Abs. 5 BauNVO)
- Flächen, die von der Bebauung freizuhalten sind (§ 9 Abs. 1 Nr. 10 BauGB)
- Verkehrsfläche besonderer Zweckbestimmung (§ 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB)
- Zweckbestimmung: Wirtschaftsweg
- Fläche für die Landwirtschaft (§ 9 Abs. 1 Nr. 18a BauGB)
- Fläche für Wald (§ 9 Abs. 1 Nr. 18b BauGB)

Schema - max. Anlagenhöhe (ohne Maßstab)



Rechtsgrundlagen

- Für die Verfahrensdurchführung und die Festsetzungen des Bebauungsplanes gelten u.a. folgende Gesetze und Verordnungen:
- das Baugesetzbuch (BauGB) in der Bekanntmachung der Neufassung vom 27. August 1997 (BGBl. I S. 2141, 1998 I S. 137), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes zur Erleichterung von Planungsvorhaben für die Innenentwicklung der Städte (BGBl. I Nr. 64 vom 27.12.2006, S. 2878)
- die Baunutzungsverordnung (BauNVO) in der Bekanntmachung der Neufassung vom 23. Januar 1990 (BGBl. I S. 132) zuletzt geändert durch Art. 3 des Investitionserleichterungs- und Wohnbaugesetzes vom 22. April 1993 (BGBl. I S. 466)
- die Anlage zur Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne und die Darstellung des Planinhalts - Planzeichnungsverordnung (PlanzV 90) vom 18. Dezember 1990 (BGBl. I S. 58)
- die Landesbauordnung Rheinland-Pfalz (LBauO) in der Fassung vom 12. November 1998
- das Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz - BNatSchG) in der Fassung vom 21. September 1998 (BGBl. I S. 1946), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 09. September 2001 (BGBl. I S. 2331)
- das Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushaltes (Wasserhaushaltsgesetz - WHG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 12. November 1996 (BGBl. I S. 1695), zuletzt geändert durch Gesetz vom 09. September 2001 (BGBl. I S. 2331)

Zeichenerklärung

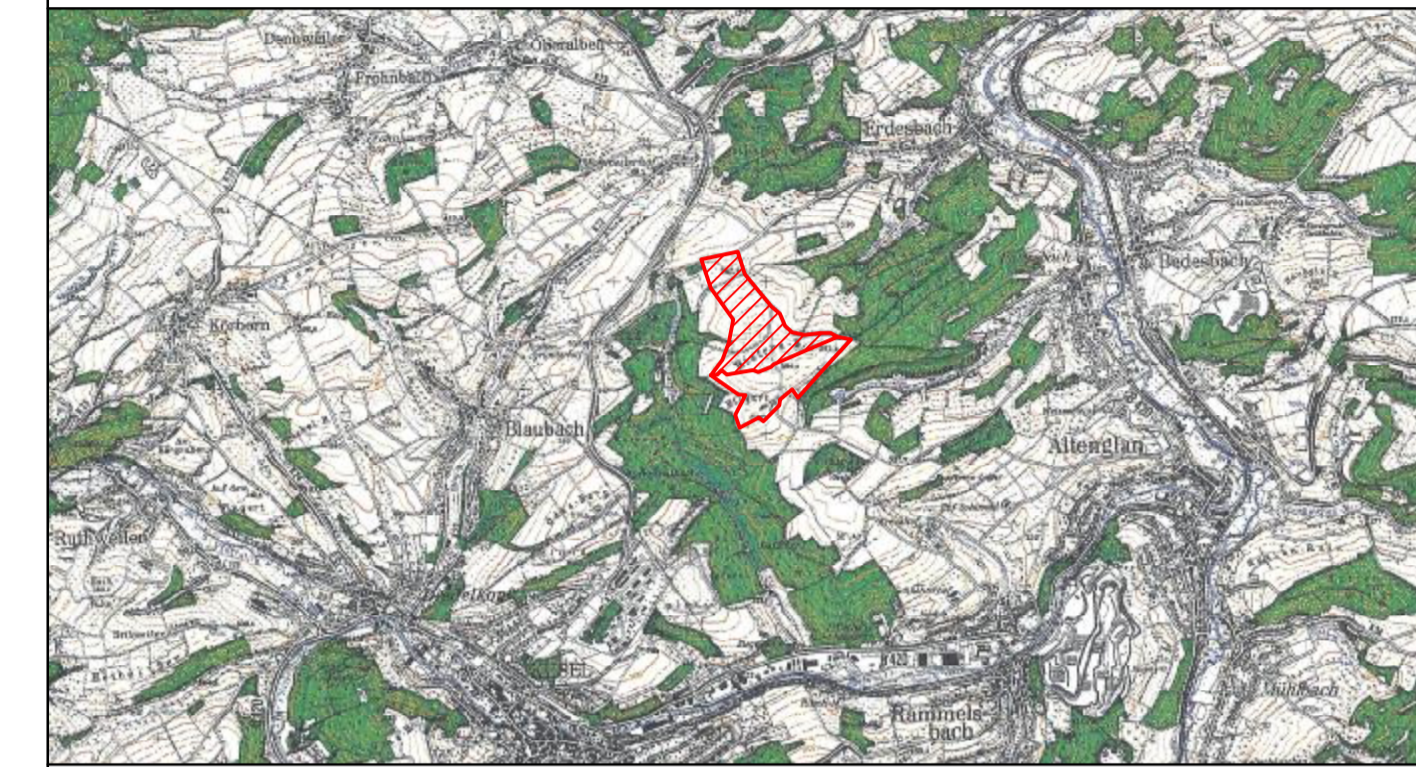
- Gemarkungsgrenze
- WEA-Standort (Turm)
- WEA-Fundament
- 480 vorh. Grundstücksgrenze mit Flurstücksnummer
- Kranstellflächen Gittermast/Kranaufbau Wegebau

Ortsgemeinde
Erdesbach



Satzung
Bebauungsplan
"Sondergebiet Windkraftnutzung Bisters Berg"

Stand: 16. Januar 2007



Übersichtslageplan 1:50 000

Plangebiet

Entwurfsverfasser

Ingenieurbüro Martin
Dipl.-Ing. R. Martin (EUR ING)
Beratender Ingenieur
Am Stutzenwald 25
66877 Rammstein-Miesenbach
Tel.: 06371 - 98 16 0
Fax.: 06371 - 98 16 16

Ramstein, den 16.01.2007.....

Unterschrift

Bearbeitung: Dipl.-Ing. Niendorf

Planverfahren

Der Ortsgemeinderat Erdesbach hat am _____ gemäß § 1 Abs. 3 und § 2 Abs. 1 BauGB die Aufstellung dieses Bebauungsplanes beschlossen.

Der Aufstellungsbeschluss wurde am _____ ortsüblich bekannt gemacht (§ 2 Abs. 1 Satz 2 BauGB).

Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, deren Aufgabenbereich durch die Planung berührt werden kann, sind mit Schreiben vom _____ entsprechend § 3 Abs. 1 S. 1 BauGB unterrichtet und zur Äußerung auch im Hinblick auf den erforderlichen Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB aufgefordert worden (Frühzeitige Behördenbeteiligung (Scoping)) nach § 4 Abs. 1 BauGB.

Die abgegebenen Stellungnahmen wurden vom Gemeinderat am _____ gemäß § 1 Abs. 7 BauGB geprüft.

Die Öffentlichkeit wurde durch öffentliche Bekanntmachung am _____ i.S.v. § 3 Abs. 1 S. 1 BauGB frühzeitig unterrichtet. Ihr wurde bis zum _____ Gelegenheit zur Äußerung und Erörterung gegeben (frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB).

Die abgegebenen Stellungnahmen wurden vom Ortsgemeinderat am _____ gemäß § 1 Abs. 7 BauGB geprüft.

Den Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange, deren Aufgabenbereich durch die Planung berührt werden kann, wurde mit Schreiben vom _____ Gelegenheit zur Stellungnahme bis zum _____ gegeben (Reguläre Behördenbeteiligung nach § 4 Abs. 2 BauGB).

Die abgegebenen Stellungnahmen wurden vom Ortsgemeinderat am _____ gemäß § 1 Abs. 7 BauGB geprüft.

Der Ortsgemeinderat hat am _____ die öffentliche Auslegung des Bebauungsplanentwurfes beschlossen.

Der Bebauungsplanentwurf einschließlich der Begründung sowie der wesentlichen bereits vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen hat in der Zeit vom _____ bis einschließlich _____ öffentlich ausgelegen (§ 3 Abs. 2 Satz 1 BauGB).

Ort und Dauer der Auslegung wurden am _____ ortsüblich bekannt gemacht (§ 3 Abs. 2 Satz 2 BauGB).

Die abgegebenen Stellungnahmen wurden vom Ortsgemeinderat am _____ gemäß § 1 Abs. 7 BauGB geprüft.

Der Ortsgemeinderat hat diesen Bebauungsplan am _____ einschließlich der bauplanungs- und bauordnungsrechtlichen Festsetzungen, der Begründung sowie dem Umweltbericht als Satzung beschlossen (§ 10 Abs. 1 BauGB i.V.m. § 88 Abs. 6 LBauO).

Hiermit wird der Bebauungsplan ausgeteilt!

Erdesbach, den _____

(Siegel)

.....
(Ortsbürgermeister)

Der Satzungsbeschluss wurde am _____ gemäß § 10 Abs. 3 BauGB ortsüblich bekannt gemacht. Mit dieser Bekanntmachung ist der Bebauungsplan in Kraft getreten.

Jedermann kann diesen Bebauungsplan einschließlich der bauplanungs- und bauordnungsrechtlichen Festsetzungen, der Begründung sowie der zusammenfassenden Erklärung bei der im ortsüblich bekannt gemachten Beschluss angegebenen Dienststelle einsehen und über den Inhalt Auskunft erhalten (§ 10 Abs. 3 BauGB).

Auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Vorschriften sowie auf die Rechtsfolgen des § 215 Abs. 1 BauGB wurde hingewiesen (§ 215 Abs. 2 BauGB). Außerdem wurde auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB hingewiesen (§ 44 Abs. 5 BauGB). Auch auf § 24 Abs. 6 GemO wurde hingewiesen.

Erdesbach, den _____

(Siegel)

.....
(Ortsbürgermeister)